



LEGENDE:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA (§ 4 BauNVO)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
- VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Wohnstrasse/Lt. EINSCHRIEB
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
- St/Ga FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE/GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGEN
- NUTZUNG SH. EINSCHRIEB
- PFLANZGEBOT, BÄUME/STRÄUCHER (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND /SICHTDREIECK (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BauGB)
- AUFSCHÜTTUNG (BÖSCHUNG) ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- ABGRABUNG (BÖSCHUNG) ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- HAUPTFÜRSTRICHTUNG

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

- 10-40° DACHNEIGUNG ALS MINDEST-/HÖCHSTMASS

3. HINWEISE

- BESTEHENDE GEBÄUDE LT. KATASTER
- GEPLANTE GEBÄUDE (UNVERBINDLICHER VORSCHLAG)
- GEPLANTE GARAGE IM HANG MIT ZUFAHRT
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE BÄUME (UNVERBINDLICHER VORSCHLAG)
- SCHNITTFFÜHRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2	3	4	5	6	7
1= ART DER BAULICHEN NUTZUNG	2= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	3= GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	4= GESCHÖSSLÄCHENZAHL GFZ	5= DACHNEIGUNG IS, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	6= BAUWEISE	
B= PULTDACH				FD= FLACHDACH		
						7= TRAUFGÄHGE (TH) UND FIRSHÖHGE (FH) max ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHGE (EFH) max (INN)

STADT WOLFACH
BEBAUUNGSPLAN
"HOFECKLE" - 3. ÄND.
 ZEICHNERISCHER TEIL NACH §13a BauGB

AUFGESTELLT
 NACH § 2 Abs. 1 BauGB VOM 08.08.2020,
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 08.08.2020
 IN DER ZEIT
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 NACH § 10 Abs. 1 BauGB VOM 08.08.2020
 § 14 LBO VOM 18.07.2019
 § 4 Abs. 1 GemO VOM 02.12.2020

AUSFERTIGUNG
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE
 DIE ZUGEHÖRIGEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND
 DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UNTER BEACHTUNG DES
 VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN
 BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER STADT WOLFACH
 ÜBEREINSTIMMEN

RECHTSVERBINDLICH
 NACH § 10 Abs. 3 BauGB VOM 08.08.2020
 DURCH BEKANNTMACHUNG
 WOLFACH, DEN

Thomas Geppert
 BÜRGERMEISTER

Thomas Geppert
 BÜRGERMEISTER

PLANUNGSBÜRO FISCHER
 79100 FREIBURG, GÜNTHERSTALSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX: 70342-24
 email: info@planungsbuero-fischer.de, www.planungsbuero-fischer.de

ORIGINAL-MAßSTAB 1:1000

PLAN NR.:	0921116	DATUM:	30.03.2021	GEÄNDERT:	12.04.2021	FERTIGUNG:	
PROJ. NR.:	0921116	BEARB.:	BU/WAG		28.04.2021	ANLAGE:	
					25.05.2021	BLATT:	
					16.06.2021		

JEDLICHE ÄNDERUNG, VERVIELFÄLTIGUNG ODER WEITERGABE DER DATEN BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES PLANUNGSBÜROS FISCHER.

FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE EINTRÄGE (Z. B. LEITUNGSTRASSEN, KATASTERGRUNDLAGEN) WIRD KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN.

DIE DATEN DES LANDESAMTES FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG SIND GESETZLICH GESCHÜTZT. WER DIE DATEN UNBEFUGT VERVIELFÄLTIGT, UMARBEITET ODER VERBREITET HANDELT NACH § 17 (1) VermG ORDNUNGSWIDRIG.